



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12945 –

Frage Nummer 47

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anmeldungen gemäß § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) im Prostitutionsgewerbe es derzeit in Unterfranken gibt (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Landkreisen bzw. kreis-freien Städten), wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das ProstSchG, Menschenhandel oder Zwangsprostitution in Unterfranken in den vergangenen fünf Jahren eingeleitet wurden (bitte Deliktsart konkret nennen und angeben, wie viele davon zu Verurteilung führten) und welche Art von Kontrollen (unangekündigt, regelmäßig oder überwiegend auf konkreten Verdacht) von Prostitutionsgewerben in Unterfranken in den letzten fünf Jahren erfolgt sind (bitte konkrete Ergebnisse der Kontrollen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz:

Das Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat) erfasst die Anzahl der gemäß § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Bayern angemeldeten Prostituierten zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Im Jahr 2024 waren in Unterfranken insgesamt 236 Personen angemeldet.

In Tabelle 1¹ werden die in Unterfranken angemeldeten Prostituierten für das Jahr 2024 nach Städten, in denen Prostitution erlaubt ist, aufgeschlüsselt. Dabei wird nach den Merkmalen Alter und Staatsangehörigkeit unterschieden. Gemäß § 2 der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstStatV) zählt das Geschlecht nicht zu den Erhebungsmerkmalen für die Statistik über die Prostitutionstätigkeit und wird deshalb statistisch nicht erfasst. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen ist nicht möglich. Daten für das Jahr 2025 liegen aktuell noch nicht vor.

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das ProstSchG, Menschenhandel oder Zwangsprostitution in Unterfranken in den vergangenen fünf Jahren können Tabelle 2² entnommen werden. Die in Tabelle 2 dargestellten statistischen Daten basieren auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält grundsätzlich die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Angaben zu Verurteilungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das ProstSchG, Menschenhandel oder Zwangsprostitution in Unterfranken in den vergangenen fünf Jahren sind nicht möglich. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, differenziert lediglich nach Straftatbeständen, jedoch nicht nach dem Ort der Verurteilungen. Weitere Statistiken, die über die gewünschten Tatbestände in Unterfranken Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht. In den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften werden Straftaten wegen Menschenhandel oder Zwangsprostitution in unterschiedlichen Sachgebieten gemeinsam mit zahlreichen weiteren Delikten statistisch erfasst; eine differenzierte Auswertung ist nicht möglich. Darüber hinaus liegen auch keine regionalisierten Daten für Unterfranken vor. Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Hierfür müssten die Verfahrensakten händisch durchgesehen werden. Dies würde ganz erheblich Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Kontrollen nach § 29 ProstSchG der für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Prostitutionsgewerbe sowie dabei festgestellte Verstöße zählen nach § 3 ProstStatV nicht zu den Erhebungsmerkmalen. Insbesondere Verstöße werden hier in sehr unterschiedlicher Weise erfasst, so dass eine einheitliche Darstellung und Aufschlüsselung nicht möglich ist. Eine Erhebung bei den für den Vollzug zuständigen Kreisverwaltungsbehörden wäre zudem mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden und in der Kürze der Zeit nicht möglich. Aus diesen Gründen liegen der Staatsregierung keine entsprechenden Daten vor.

Die Bayerische Polizei führt Kontrollen prostitutionsbezogener Betriebe und Tätigkeiten grundsätzlich lageorientiert durch. Hierzu zählen insbesondere fortlaufende sowohl anlassbezogene als auch anlassunabhängige Kontrollen. Ein Fokus liegt dabei auf der Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und sonstigen Formen der Ausbeutung. Die Anzahl polizeilicher Kontrollen wird statistisch nicht erfasst.